



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1308

Ansprechpartner:
Thorsten Pfau, Referent
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 11.06.2013

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-
gesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes – Anpassung des
manuellen Abrufs an die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Drs. 18/713)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

nach Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Anhörung schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitte Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

1. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

- 1.1 In § 180 a Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.“

- 1.2 In § 180 a Absatz 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines gleichgewichtigen Schadens für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt erforderlich ist.“

- 1.3 § 180 b Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.“

- 1.4 § 186b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert.

Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „§180a Abs. 2 und 4 und nach“ eingefügt.

2. Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

- 2.1 In § 8a Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch eine Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gibt das Vertragsverhältnis über die Nutzung von Telemedien Aufschluss über die ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Se-

xualleben des Nutzers darf eine Auskunft nur eingeholt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 vorliegen.“

- 2.2 In Nr. 1 b (Änderung § 8a Absatz 7 Satz 1) wird nach dem Wort „werden“ das Wort „nach“ eingefügt.

gez. Dr. Kai Dolgner, MdL
gez. Burkhard Peters, MdL
gez. Lars Harms, MdL